

Technische Universität Dresden
Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik
Diplomprüfungsordnung
für den interdisziplinären Studiengang Mechatronik

Vom 08.09.2001

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/99 S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Diplomprüfungsordnung als Satzung.

In dieser Ordnung gelten maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Klausurarbeiten (schriftliche Prüfungen)
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 17 Zweck der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 19 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 21 Zweck der Diplomprüfung
- § 22 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 23 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anlagen
- 1. Aufteilung von Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung
 - 2. Aufteilung von Fachprüfungen der Diplomprüfung

I. Allgemeines

§ 1

Akademischer Grad

Die Diplomprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Mechatronik. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Technische Universität Dresden den akademischen Grad "Diplomingenieur" bzw. "Diplomingeieurin" (abgekürzt "Dipl.-Ing.").

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. Die vorliegende Diplomprüfungsordnung und die zugehörige Studienordnung gewährleisten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium. Das viersemestrige Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung als Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium schließt mit der Diplomprüfung ab und umfasst sechs Semester; dabei sind ein Praktikumssemester und das 10. Semester für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehen.

(3) Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung beträgt insgesamt 26 Wochen, wovon acht Wochen Grundpraxis bis zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung und 18 Wochen Fachpraxis im Hauptstudium zu absolvieren sind. Die Grundpraxis soll nach Möglichkeit bereits vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Die Fachpraxis ist spätestens bis zum Beginn der Anfertigung der Diplomarbeit abzuleisten. Einzelheiten sind in der Praktikantenordnung (PRO) geregelt, die als Anlage 3 der Studienordnung beigefügt ist.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich in der Regel über acht Semester und umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 181 Semesterwochenstunden¹, darin sind 4 SWS für Nichttechnische Fächer / Studium generale und 4 SWS für eine Fremdsprachenausbildung enthalten. Auf das Grundstudium entfallen 99 SWS.

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus

¹ Im Weiteren mit SWS begekürzt

Fachprüfungen, der Diplomarbeit und deren Verteidigung. Fachprüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die jeweils einem Lehrfach gemäß Studienordnung zugeordnet sind. Prüfungen² können in mündlicher oder schriftlicher Form abgenommen werden (§§ 7 bis 10). Umfang und Form der Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung regeln §§ 19 bzw. 23.

(2) Die Prüfungstermine liegen grundsätzlich in der Prüfungsperiode nach Abschluss der Lehrveranstaltungen eines Semesters. Die Termine und die Prüfer werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Prüfungsperiode durch Aushang bekanntgegeben. Dabei werden auch die Frist zur Meldung gemäß Absatz 3 sowie die erlaubten Hilfsmittel und die Dauer der Prüfung mitgeteilt.

(3) Der Kandidat hat sich für jede Prüfung durch persönliches Eintragen in Listen beim Prüfungsamt der Fakultät Elektrotechnik anzumelden. Dabei sind die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 18 und 22) durch Leistungsnachweise zu belegen. Der Anmeldezeitraum beträgt mindestens zwei Wochen. Überschreitet der Kandidat den Anmeldezeitraum aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über eine Nachmeldung.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abzulegen. Die Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Wer die Prüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(5) Die Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit nicht alle vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt worden sind. Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten und die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er kann organisatorische Aufgaben an das Prüfungsamt der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik übertragen.

(2) Der Ausschuss besteht aus

1. einem Professor als Vorsitzenden,
2. drei weiteren Hochschullehrern, von denen einer Stellvertreter des Vorsitzenden

² Der Terminus "Prüfung" bedeutet im Weiteren "Fachprüfung", wenn eine Fachprüfung nicht aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, sonst "Prüfungsleistungen"

- ist,
3. zwei akademischen Mitarbeitern und
 4. einem Studenten.

Die Fakultät Maschinenwesen entsendet zwei Hochschullehrer in den Prüfungsausschuss, die Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik und die Fakultät Verkehrswissenschaften je einen Hochschullehrer und einen akademischen Mitarbeiter. Diese Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die Fakultätsräte gewählt. Vorsitzender und Stellvertreter des Vorsitzenden sollen verschiedenen Fakultäten angehören. Nach einer Wahlperiode wird der Vorsitzende und dessen Stellvertreter nach dem Rotationsprinzip jeweils durch eine andere Fakultät bestellt. Der Student, der im Studiengang Mechatronik immatrikuliert sein soll, wird von den zuständigen Fachschaftsräten auf ein Jahr, die übrigen Mitglieder werden auf drei Jahre bestellt. Ferner wird für den Studenten ein Vertreter - gleichfalls auf ein Jahr - benannt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Diplomprüfungsordnung und der zugehörigen Studienordnung eingehalten werden. Er veranlasst die Aufstellung und rechtzeitige Bekanntgabe der Prüfungstermine und achtet auf eine sinnvolle Staffelung der Prüfungen. Er berichtet den Fakultätsräten regelmäßig über die Entwicklung von Studienzeiten und Prüfungsergebnissen und gibt Anregungen zur Reform von Diplomprüfungs- und Studienordnung. Er ist ferner verantwortlich für die Offenlegung der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter drei weitere Mitglieder anwesend sind, darunter wenigstens ein Hochschullehrer. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

(5) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, es ist ein Protokoll anzufertigen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind durch dessen Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Entscheidungen über Anträge eines Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten unter Angabe von Gründen und versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüfer und Beisitzer. Für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen kann der Kandidat rechtzeitig einen Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Zu Prüfern können nur Professoren und andere prüfungsberechtigte Mitglieder der

Universität bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung kann ein Kandidat nur zugelassen werden, wenn er

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§§ 18 bzw. 22),
3. in dem jeweiligen Semester, in dem er eine Prüfung ablegt, an der Technischen Universität Dresden immatrikuliert ist,
4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für Meldung oder Ablegung von Prüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung nicht verloren hat (§ 3 Abs. 2 bis 4),
5. nicht die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung in den Studiengängen Mechatronik, Maschinenbau, Elektrotechnik oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er hat eine Erklärung darüber zu enthalten, dass Absatz 1 Ziffer 5 erfüllt ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist jeweils gesondert für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung zu stellen. Der jeweilige Antrag muss spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfung der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens in der der Antragstellung folgenden Sitzung.

§ 7
Arten der
Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 8),
2. die Klausurarbeiten (schriftliche Prüfungen) (§ 9),
3. die Diplomarbeit und deren Verteidigung (§ 10).

(2) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung oder einen Leistungsnachweis ganz oder teilweise in der geforderten Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag geeignete Formen des Nachteilsausgleiches zu gestatten. Gegebenenfalls kann der Antrag für mehrere oder alle Prüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung zugleich gestellt werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Prüfungen sind nicht öffentlich mit Ausnahme von § 8 Abs. 5 und § 10 Abs. 10.

§ 8
Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge im Prüfungsgebiet erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird der Kandidat in der Regel von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung beteiligten Prüfer.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Ankündigung einer mündlichen Prüfung muss die Prüfungsdauer für einen Kandidaten ausweisen.

(4) Bei mündlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Begründung der Note erkennen lässt. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich in einer späteren Prüfungsperiode der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 9
Klausurarbeiten
(schriftliche Prüfungen)

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er ein Problem erkennt und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches löst.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt mindestens 90 und höchstens 240 Minuten.
- (3) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Bei Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Namen der Prüfer, der Aufsichtführenden, eine Anwesenheitsliste und die Aufgabenstellungen und Lösungen enthält. Die Frist für die Bewertung einer Klausurarbeit einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse soll vier Wochen ab Prüfungstermin nicht überschreiten.

§ 10
Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Thema aus der Mechatronik oder deren Anwendungen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und sachlich ebenso wie sprachlich korrekt darzustellen.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel von einem Hochschullehrer oder habilitierten Mitarbeiter mit Lehrbefugnis gestellt. Der Themensteller muss Mitglied der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenwesen oder Verkehrswissenschaften der Technischen Universität Dresden sein; er ist auch für die Betreuung während der Bearbeitung verantwortlich. Für die Betreuung kann ein Wissenschaftler eingesetzt werden, der mindestens den Diplomabschluss besitzt und ebenfalls Mitglied einer der genannten Fakultäten ist. Eine Bearbeitung oder Betreuung außerhalb der genannten Fakultäten erfordert die Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann erst dann ausgegeben werden, wenn der Kandidat gemäß § 6 zur Diplomprüfung zugelassen ist, alle Fachprüfungen der Diplomprüfung abgelegt hat und die in § 22 Abs. 2 genannten Leistungsnachweise vorliegen. Die Ausgabe des Themas erfolgt formal über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist in den Prüfungsunterlagen festzuhalten. Bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen hat ein Kandidat auf Antrag hin das Recht, innerhalb von vier Wochen ein Thema für eine Diplomarbeit zu erhalten.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Themensteller so zu

begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitungszeit beträgt in diesem Fall wieder sechs Monate. Auf begründeten Antrag des Kandidaten hin und mit Zustimmung des Themenstellers kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Der Verlängerungsantrag muss spätestens drei Wochen vor dem Abgabetermin vorliegen.

(5) Die Diplomarbeit hat am letzten Tag der Frist beim Prüfungsamt in zwei Exemplaren vorzuliegen, andernfalls gilt sie als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst, Zitate als solche gekennzeichnet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Beurteilung in Gutachtenform und die Bewertung der eingereichten Diplomarbeit erfolgen in der Regel durch zwei Prüfer. Einer der Prüfer soll der Themensteller sein, der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Ist eine der Bewertungen "nicht ausreichend" (Note 5,0), so versucht der Prüfungsausschuss eine Einigung zwischen den Gutachtern herbeizuführen, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines dritten Gutachters. Kann trotzdem keine Einigung erzielt werden, wird die Note vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Beurteilungen sind dem Prüfungsamt innerhalb eines Monats nach Einreichung zuzuleiten. Der Kandidat hat das Recht, auf Antrag hin die Gutachten einzusehen; dazu ist ihm spätestens eine Woche vor der Verteidigung Gelegenheit zu geben.

(7) Die Diplomarbeit ist vor einer Prüfungskommission zu verteidigen. Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag des Kandidaten und einer Diskussion zu Gegenstand und Ergebnissen der eingereichten Arbeit und soll im allgemeinen eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Die Verteidigung kann frühestens 14 Tage nach Abgabe der Arbeit und soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit stattfinden. Der Prüfungskommission gehören mindestens der Themensteller, der Zweitgutachter und ggf. der für die Betreuung gemäß Absatz 2 eingesetzte Wissenschaftler an. Zur Verteidigung ist spätestens sieben Tage vor dem Verteidigungstermin mit den erforderlichen Angaben durch Aushang einzuladen. Die Verteidigung ist auf einem vom Prüfungsamt ausgegebenen Formular zu protokollieren. Wird die Verteidigung mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet, so ist sie gemäß § 15 zu wiederholen.

(8) Die Diplomarbeit und deren Verteidigung werden gemäß § 11 Abs. 1 bewertet. Die Gesamtnote der Diplomarbeit wird aus der Note der schriftlichen Arbeit mit dem Gewichtungsfaktor 2 und der Note für die Verteidigung mit dem Gewichtungsfaktor 1 gebildet. § 11 gilt entsprechend.

(9) Eine durch die beiden Gutachten mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertete Diplomarbeit kann nicht nachgebessert und nicht verteidigt werden. Die Wiederholung der Diplomarbeit ist in § 15 geregelt.

(10) Die Verteidigung ist öffentlich. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Für die Teilnahme interessierter Studenten gilt § 8 (5) sinngemäß.

§ 11
Bewertung von Prüfungsleistungen
und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung;
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt oder die als nicht bestanden gilt (§ 12).

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen sollen Zwischennoten durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Diese Zwischennoten sind bei der Berechnung einer Fachnote gemäß Absatz 2 sowie einer Gesamtnote gemäß § 20 und § 24 zu verwenden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 nicht zugelassen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis mindestens 4,0 lautet. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der ggf. gewichteten Noten der Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet verbal:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung abgeschnitten.

§ 12
Rücktritt, Versäumnis,
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Kandidat kann bis drei Werktagen (einschließlich) vor dem Termin einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Den Rücktritt hat er formlos schriftlich gegenüber dem Prüfer oder dem Prüfungsamt zu erklären; die Meldung zu dieser Prüfung ist dann nichtig.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (Note 5,0), wenn der Kandidat die Prüfung versäumt, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung

nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit ablegt, es sei denn, er hat die Gründe dafür nicht selbst zu vertreten.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird im Einvernehmen von Prüfer und Kandidat und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein neuer Termin anberaumt, der spätestens in der darauf folgenden Prüfungsperiode liegt; dabei kann eine gemäß § 19 Abs. 2 schriftlich vorgesehene Prüfung auch mündlich abgenommen werden. Für diesen Termin gilt die bisherige Anmeldung, Absatz 1 bis 3 gelten analog. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Analog wird für die Diplomarbeit eine neue Frist gesetzt.

(4) Versucht der Kandidat, sein Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wirkt er vorsätzlich an einer Täuschung mit, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (Note 5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vorsätzlich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (Note 5,0). Die Gründe für den Ausschluss sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss hin verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (Note 4,0) bewertet wurden. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen gemäß § 19 (1) bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen gemäß § 23 Abs. 1 bestanden sind und die Gesamtnote der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" (Note 4,0) lautet.

(2) Hat der Kandidat eine Prüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, erhält er nach Vorsprache im Prüfungsamt oder beim Prüfungsausschuss Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung bzw. die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die abgelegten Fachprüfungen und deren Noten sowie die jeweils

noch fehlenden Fachprüfungen oder Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 14

Freiversuch

(1) Bestandene Prüfungen können in der Regel nicht wiederholt werden. Wenn im Hauptstudium alle geforderten Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend dem Studienablaufplan fristgemäß oder vorfristig erbracht wurden, gilt jedoch eine wahrgenommene, aber nicht bestandene Prüfung als nicht stattgefunden, und eine bestandene Prüfung kann zur Verbesserung der Note einmal wiederholt werden (Freiversuch).

(2) Über die Möglichkeit der Anrechnung als Freiversuch entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studenten. Der Antrag ist nach Bekanntwerden der Prüfungsergebnisse im Prüfungsamt einzureichen. Die Frist für die Antragstellung endet drei Werktage vor Beginn der Prüfungseinschreibung für die nächste Prüfungsperiode. Die Wiederholungsprüfung muss in der nächsten Prüfungsperiode erfolgen, andernfalls erlischt der Anspruch auf den Freiversuch. Die Feststellung der Einhaltung der Prüfungsfristen für den Freiversuch bezieht sich nur auf Pflichtfächer, nicht auf Wahlpflichtfächer. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird eine als nicht stattgefunden geltende nicht bestandene Prüfung in der Wiederholung erneut nicht bestanden, gilt der letzte Prüfungstermin für die Bestimmung der weiteren Fristen. Bei Wiederholung einer bestandenen Prüfung gilt das bessere Ergebnis. Auf nach § 12 (2) oder (4) mit der Note 5,0 bewertete Prüfungen kann die Freiversuchsregelung nicht angewendet werden.

§ 15

Wiederholung

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können ohne besonderen Antrag einmal wiederholt werden (erste Wiederholungsprüfung). Besteht eine nicht bestandene Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur diejenigen Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht bestanden wurden; Absätze 2 und 3 gelten dann entsprechend. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist in § 14 geregelt.

(2) Die nicht bestandene Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden (1. Wiederholungsprüfung). Die Prüfung wird gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 bewertet; diese Bewertung ersetzt das Ergebnis der Erstprüfung.

(3) Wird vom Kandidaten aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, die erste Wiederholung einer Prüfung nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist abgelegt, so gilt die Fachprüfung bzw. Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden (Note 5,0).

(4) Hat der Kandidat eine Fachprüfung in der ersten Wiederholung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann er die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekannt-

gabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beantragen. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur im besonders begründeten Ausnahmefall genehmigt und nur zum nächst möglichen Prüfungstermin vorgesehen werden.

(5) Wird eine zweite Wiederholungsprüfung nicht fristgemäß beantragt, nicht genehmigt, ohne Begründung (§ 12 (3)) nicht angetreten oder nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch, und die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden.

(6) Die Diplomarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 10 Abs. 4 ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die erste Wiederholung der Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, erlischt der Prüfungsanspruch und die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine erfolgreiche Diplomarbeit kann nicht wiederholt werden.

(7) Für die Wiederholung der Verteidigung der Diplomarbeit gelten Absatz 1 bis 5 sinngemäß.

(8) Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Mechatronik, Maschinenbau oder Elektrotechnik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden, wenn sie einen Bezug zu Lehrveranstaltungen des Studienganges Mechatronik an der Technischen Universität Dresden haben, ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung in ihrer Gesamtheit. Soweit die Diplom-Vorprüfung Lehrfächer nicht enthält, die an der Technischen Universität Dresden Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit angerechnet werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Mechatronik an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist vorzunehmen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Leistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 17

Zweck der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Mechatronik, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 18

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Zu den Prüfungen der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Für die Diplom-Vorprüfung sind folgende Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen erforderlich:

1. Mathematik (1. Semester) für Klausur Mathematik 1
2. Technische Mechanik (2. Semester) für Klausur Techn. Mechanik (3. Semester)
3. Mathematik (3. Semester) für Klausur Mathematik 2
4. Werkstoffe
5. Fertigungstechnik
6. Nachweis über das Grundpraktikum im Umfang von acht Wochen
7. Nachweis über 2 SWS Nichttechnische Fächer / Studium generale.

(3) Die einzelnen Leistungsnachweise sind bei der Meldung gemäß § 3 Abs. 3 zur entsprechenden Prüfung (1. bis 3.) bzw. zur letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung (4. bis 7.) vorzulegen.

(4) Können aus studientechnischen Gründen, die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise nicht rechtzeitig vorgelegt werden, so kann auf Antrag die Zulassung vorbehaltlich der Vorlage bis zu drei Tagen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

§ 19
Umfang und Art
der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Fachprüfungen

1. Mathematik 1
2. Physik
3. Elektrotechnik
4. Elektroenergietechnik
5. Mathematik 2
6. Informatik und Mikrorechentchnik
7. Systemtheorie und Automatisierungstechnik
8. Technische Mechanik
9. Mechanismentechnik
10. Elektronik
11. Konstruktion der Elektronik und Mechanik.

(2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung erfolgen schriftlich. Die Aufteilung in einzelne Prüfungsleistungen, deren Dauer und die Prüfungsperiode gemäß Regelstudienplan sind in Anlage 1 angegeben.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungen zugeordneten Lehrfächer gemäß Studienordnung; bei den Lehrfächern Elektrotechnik und Elektroenergietechnik zählt dazu auch das jeweilige Praktikum. Spätestens zum Ende des Vorlesungssemesters sollen den Kandidaten die Prüfungsanforderungen mitgeteilt werden.

(4) Bei den Fachprüfungen

- Physik
- Informatik und Mikrorechentchnik
- Elektrotechnik
- Elektroenergietechnik
- Konstruktion der Elektronik und Mechanik

wird nach bestandener Prüfungsklausur die Praktikums- bzw. Belegnote entsprechend Anlage 1 in die Fachabschlussnote mit einbezogen.

§ 20
Bildung der Gesamtnote
und Zeugnis

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. Es enthält die in den einzelnen Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten unter Beachtung von § 11 Abs. 2 und 3 ergibt. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. Diplomprüfung

§ 21

Zweck der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Mechatronik anzuwenden, und ob er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

§ 22

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zu Prüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 6 Abs. 1 aufgeführten Anforderungen die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Mechatronik oder eine gemäß § 16 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

(2) Vor Ausgabe des Themas der Diplomarbeit müssen die Fachprüfungen gemäß § 23 Abs. 1 bestanden sein und folgende Leistungsnachweise vorliegen:

1. Studien- / Projektarbeit;
2. Oberseminar im Umfang von 2 SWS;
3. Nichttechnische Fächer / Studium generale im Umfang von 2 SWS;
4. Fremdsprachenausbildung im Umfang von 4 SWS;
5. Nachweis über eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 18 Wochen;
6. Nachweis über ein freies Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 3 SWS.

(3) Die Studien- / Projektarbeit ist eine Studienleistung, deren erfolgreicher Abschluss Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist. Die Zulassung zur Studien- / Projektarbeit ist mit der Zulassung zur Diplomprüfung gemäß (1) gegeben. Für das Thema der Studien- / Projektarbeit gilt § 10 (2) sinngemäß. Sie wird in der Regel studienbegleitend im 7. und 8. Semester erarbeitet. Die Themenstellung der Studien- / Projektarbeit, die unter Anleitung durchgeführt wird, muss die Bearbeitung in der vorgegebenen Bearbeitungsdauer von insgesamt 450 Arbeitsstunden ermöglichen. Eine einmalige Verschiebung der Abgabe um maximal sechs Wochen kann bei vorliegender Begründung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Für die Bewertung gilt § 11. Das Ergebnis der Bewertung wird bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht mit einbezogen. Thema, Prüfer und Bewertung werden auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 23

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen

1. Feldtheorie
 2. Systemdynamik mechanischer Strukturen und Numerische Methoden (FEM/REM)
 3. Antriebstechnik / Aktorik
 4. Mess- und Sensortechnik
 5. Leistungselektronik
 6. Regelungstechnik und Ereignisdiskrete Systeme
 7. Embedded Controller
 8. Fachprüfung über ein Wahlpflichtfachmodul aus der Gruppe "Methoden"
 9. Fachprüfung über ein zweites Wahlpflichtfachmodul aus der Gruppe "Methoden"
 10. Fachprüfung über ein Wahlpflichtfachmodul aus der Gruppe "Anwendungen"
 11. Fachprüfung über ein zweites Wahlpflichtfachmodul aus der Gruppe "Anwendungen"
- sowie der Diplomarbeit und deren Verteidigung.

(2) Die Fachprüfungen der lfd. Nr. 1 bis 6 erfolgen schriftlich. Die Prüfungsperiode gemäß Regelstudienplan ist in Anlage 2 angegeben. Die Dauer der Prüfung wird zusammen mit dem Prüfungstermin spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Prüfungsperiode durch Aushang bekanntgegeben (§ 3 (2)).

(3) Die Fachprüfungen zu den einzelnen Wahlpflichtfachmodulen erfolgen mündlich oder schriftlich. Die Fachprüfungsnote ergibt sich aus dem Mittelwert der einzelnen, mit den SWS gewichteten Prüfungsleistungen.

(4) Änderungen in der Prüfungsart (mündlich oder schriftlich) sind zu Beginn des jeweiligen Semesters in der Lehrveranstaltung und schriftlich durch Aushang im Prüfungsamt der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik bekanntzugeben.

(5) Einzelheiten zur Diplomarbeit sind in § 10 geregelt.

§ 24 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Lehrfächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel ihrer Fachnoten und der mit dem Faktor 3 gewichteten Gesamtnote der Diplomarbeit gemäß § 10 Abs. 8 unter Beachtung von § 11 Abs. 2 und 3.

(2) Lautet die Note der Diplomarbeit 1,0 und ist die Gesamtnote der Diplomprüfung besser als 1,3, so wird dem Kandidaten das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.

(3) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote der Diplomprüfung, das Thema der Diplomarbeit, deren Note und den Namen des Themenstellers sowie die Noten der Fachprüfungen einschließlich Semesterwochenstundenzahl des Lehrfaches und Namen der Prüfer. Bei Fachprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen (z.B. Wahlpflichtfachmodule) werden auch die Teilfächer und die Prüfer ausgewiesen, jedoch nicht die Teilnoten. Ferner werden auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Anzahl der Fachsemester sowie die Zusatzfächer gemäß § 24 ausgewiesen; der Kandidat hat dazu entsprechende Nachweise vorzulegen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist (Verteidigung der Diplomarbeit). Es ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach diesem Termin auszustellen. Es wird von den Dekanen der am interdisziplinären Studiengang Mechatronik beteiligten Fakultäten Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenwesen und Verkehrswissenschaften und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen.

§ 26 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde über die Verleihung des Grades Diplomingenieur bzw. Diplomingenieurin mit Angabe des Studiengangs Mechatronik ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(2) Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(3) Zusätzlich zu Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgehändigt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder an einer Täuschung mitgewirkt hat, so wird vom Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfungsleistung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt.

(2) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllte, ohne dass er hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der

Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(3) Wurde eine Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 für nicht bestanden erklärt, so ist das aufgrund der Prüfungsleistung erlangte Zeugnis und ggf. die zugehörige Urkunde einzuziehen. Die Prüfungsleistung ist gemäß § 16 zu wiederholen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung wird einem Kandidaten auf Antrag an den Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine jeweiligen schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 29

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.02.2001 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 31.05.2001, Az.: 3-7831-11/209-1

Dresden, den 08.09.2001

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. A. Mehlhorn

Anlage 1:

Aufteilung von Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung

lfd. Nr.	Fachprüfung	Prüfungssemester	Dauer in Min.	Zulassg.-bedingg.
1.	Mathematik 1	2	180	L / 1.Sem.
2.	Physik	2	180	
3.	Elektrotechnik	1	150	
		2	150	
		3	150	
4.	Informatik und Mikrorechentechnik	2	150	L / 2.Sem.
5.	Elektroenergietechnik	3	180	
6.	Konstruktion der Elektronik und Mechanik	3	180	
7.	Technische Mechanik	3	180	L / 2.Sem.
		4	180	
8.	Mathematik 2	4	180	L / 3.Sem.
9.	Systemtheorie und Automatisierungstechnik	4	180	
10.	Mechanismentechnik	4	120	
11.	Elektronik	4	120	

Bildung der Fachabschlussnoten aus einzelnen Prüfungsleistungen

lfd. Nr. 7. Technische Mechanik: arithmetisches Mittel der beiden Klausurnoten

Bildung der Fachabschlussnoten aus Studien- und Prüfungsleistungen

lfd. Nr. 2. Physik: $F = (2 K + L) / 3$

lfd. Nr. 3. Elektrotechnik: $F = (3 K + L) / 4$

lfd. Nr. 4. Informatik und Mikrorechentechnik: arithmetisches Mittel aus Klausur Informatik und Praktikum Mikrorechentechnik

lfd. Nr. 5. Elektroenergietechnik: $F = (2 K + L) / 3$

lfd. Nr. 6. Konstruktion der Elektronik und Mechanik: $F = (2 K + L) / 3$

Erläuterung: F - Fachabschlussnote
K - Klausur-(Prüfungs-)note, bei mehreren Klausuren Durchschnittsnote
L - Note aus Praktikum oder Beleg
Die Note F wird erst gebildet, wenn die Prüfung K bestanden ist.

Anlage 2

Aufteilung von Fachprüfungen der Diplomprüfung (Pflichtfächer)

lfd. Nr.	Fachprüfung	Prüfungssemester
1.	Feldtheorie	5
2.	Systemdynamik mechanischer Strukturen und Numerische Methoden (FEM/REM)	5
3.	Antriebstechnik / Aktorik	6
4.	Mess- und Sensortechnik	6
5.	Leistungselektronik	5
6.	Regelungstechnik und Ereignisdiskrete Systeme	5
7.	Embedded Controller	6

Die Fachabschlussnote bei den Fachprüfungen der lfd. Nr. 2, 3, 4 und 6 wird erst gebildet, wenn die Fachprüfung bestanden und das Praktikum absolviert ist. Es gilt dann

für lfd. Nr. 2 und 6: $F = (4 K + L)/5$

und für lfd. Nr. 3 und 4: $F = (2 K + L)/3$.

(F Fachabschlussnote, K Klausurnote, L Note aus Praktikum)

Wahlpflichtfachmodule

Gruppe „Methoden“	Gruppe „Anwendungen“
(1) Mehrkörpersysteme	(1) Kraftfahrzeugtechnik
(2) Hydraulik / Pneumatik	(2) Schienenfahrzeugtechnik
(3) Maschinenkonstruktion	(3) Verbrennungsmotoren
(4) Regelung / Steuerung	(4) Elektrische Antriebe
(5) Bewegungssteuerung	(5) Luft- und Raumfahrt
(6) Informationsverarbeitung	(6) Mobile Arbeitsmaschinen
(7) Entwurfstechniken	(7) Be- und Verarbeitungsmaschinen
	(8) Robotik
	(9) Feinwerktechnik
	(10) Mikrosystemtechnik
	(11) Elektromechanische Systeme

Es sind aus der Gruppe „Methoden“ und aus der Gruppe „Anwendungen“ jeweils zwei Module zu wählen und mit je einer Fachprüfung abzuschließen. Das Angebot an Wahlpflichtfachmodulen kann in Abhängigkeit von der technischen Entwicklung aktualisiert werden.